



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstr. 47 • 10178 Berlin

**Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für
Tierschutzrecht e.V. (DJGT) zum Antrag von Nordrhein-Westfalen und
Schleswig-Holstein zur Siebten Verordnung zur Änderung der
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 19. Mai 2020**

Dircksenstr. 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0) 30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

**Kein Tiefschlaf für Sauen im Deckbereich, keine Einhaltung geltenden
Rechts seit fast 30 Jahren und Aushöhlung höchstrichterlicher
Rechtsprechung**

Berlin, 01.06.2020

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Nachdem unter den Bundesländern über Monate keine Einigkeit im Hinblick auf die Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (7. ÄVO) erzielt werden konnte, haben die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein am 19. Mai 2020 beantragt, dass im Deckbereich im Kastenstand gehaltene Sauen auch in Zukunft ihre Gliedmaßen in Seitenlage nicht ungehindert ausstrecken können müssen.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Geltendes Recht, höchstrichterliche Rechtsprechung, das Grundgesetz und der Tierschutz werden ad absurdum geführt. Die im Antrag für die Übergangszeit geforderte Möglichkeit der ausgestreckten Seitenlage im Deckbereich, ohne an ein bauliches Hindernis zu stoßen, soll darüber hinwegtäuschen, dass die Sauen bereits aufgrund des belegten benachbarten Kastenstands nicht in der Lage sind, ihre Gliedmaßen ungehindert auszustrecken. Seit fast 30 Jahren geltendes Recht, wonach im Kastenstand gehaltene Sauen in Seitenlage ihre Gliedmaßen ausstrecken können müssen, das höchstrichterlich bestätigt wurde, soll abgeschafft werden, damit Schweinehalter, die es bisher nicht eingehalten haben, es auch in Zukunft nicht einhalten müssen. Dieses gesetzgeberische Vorgehen verstößt gegen das Grundgesetz und das Tierschutzgesetz. Und das schlimmste daran ist: Dieser Verstoß geschieht zulasten der Schweine, die sich nicht dagegen wehren

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

können und in einem Haltungssystem gefangen sind, das per se tierschutzrechts- und verfassungswidrig ist.

I. Der Antrag

Im Rahmen der Übergangsfristen wird für den Deckbereich beantragt, dass Sauen weiterhin wie bisher gehalten werden können, soweit „jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht“. Hierdurch sei ausweislich der Begründung des Antrags „gewährleistet, dass Kastenstände in der Übergangszeit zumindest derart beschaffen sein müssen, dass dort untergebrachte Sauen beim Liegen in Seitenlage ihre Gliedmaßen ausstrecken können, ohne dabei an bauliche Hindernisse zu stoßen.“ In der Begründung heißt es weiter: „Einer Erfüllung dieser Voraussetzung steht nicht entgegen, dass sich im angrenzenden Kastenstand ebenfalls ein Schwein befindet.“

II. Bedeutung für die Schweinehalter

Die Schweinehalter müssen, wenn der Antrag angenommen wird, zum einen vorerst keine baulichen Veränderungen an ihren Kastenständen vornehmen. Die neuen Maße der Kastenstände, die § 24 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 7. ÄVO vorsieht, müssen von den Schweinehaltern gemäß diesem Antrag erst nach einer Übergangsfrist von acht Jahren eingehalten werden. Zum anderen wäre keine sofortige Reduktion der Sauenzahl im Deckzentrum erforderlich.

III. Bedeutung für die Schweine

Die besagte Regelung hat zur Folge, dass es im Deckbereich im Kastenstand gehaltenen Sauen weiterhin verwehrt bleibt, ihre Gliedmaßen in Seitenlage ungehindert auszustrecken. Praxisüblich sind seit Jahrzehnten Kastenstände mit einer Breite von 65 cm für Jungsaunen bzw. 70 cm für Sauen, wobei in regional unterschiedlichem Ausmaß auch schmalere Kastenstände

vorkommen.¹ Am Rande möchten wir daran erinnern, dass Sauen ein Stockmaß von 80 cm bis über 90 cm erreichen.²

In der Regel sind Kastenstände so beschaffen, dass sie im unteren Teil geöffnet sind. Allein aus wirtschaftlichen Gründen wird jedoch davon auszugehen sein, dass jeder Kastenstand im Deckzentrum belegt ist und die Sau daher, selbst wenn sie nicht an ein bauliches Hindernis stößt, aufgrund der benachbarten Sau, ihre Gliedmaßen ebenfalls nicht ungehindert ausstrecken kann. Die benachbarte Sau fällt nicht unter den Begriff „bauliches Hindernis“ und ist mithin für die Einhaltung der Anforderungen aus dem Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein unerheblich.

Auch die nach der Übergangsfrist geltenden neuen Maße der Kastenstände, die § 24 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 7. ÄVO vorsieht, gewährleisten für sich genommen ein Ausstrecken der Gliedmaßen in Seitenlage nicht.

Die ausgestreckte Seitenlage stellt für Schweine jedoch eine essenzielle Liegeposition dar. Zum völlig entspannten Schlafen begeben sich Schweine in Seitenlage und strecken die Gliedmaßen von sich.³ Ohne diese Möglichkeit ist es den Schweinen verwehrt, eine entspannte Schlafhaltung einzunehmen und es ist ihnen mithin nicht möglich, dem Grundbedürfnis entspannten Schlafens nachzukommen.

Sauen werden zur Ferkelerzeugung in Kastenständen fixiert, wodurch sämtliche Grundbedürfnisse (wie artgerechte Ernährung, artgerechte Pflege, Sozialverhalten, Ruhe- und Schlafverhalten) bis auf ein Mindestmaß eingeschränkt, wenn nicht sogar vollständig zurückgedrängt werden.⁴ Nicht einmal der gesetzlich vorgesehene Tiefschlaf wird ihnen in Zukunft mehr gewährt. Dies verstößt gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG).

¹ Referentenentwurf zur 7. ÄVO, Zu Nummer 3 (§ 24) zu Buchstabe a).

² Vgl. § 24 Abs. 4 S. 1 7. ÄVO.

³ Vgl. Albert Schweizer Stiftung zum Ruheverhalten von Mastschweinen, <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>.

⁴ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3 Aufl., 2016, § 30 TierSchNutzTV, Rn. 5.

IV. Bedeutung für das Erfordernis der ausgestreckten Seitenlage in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)

Bereits die Schweinehaltungsverordnung aus dem Jahr 1988 enthielt die Regelung, dass jedes Schwein im Kastenstand in Seitenlage ungehindert die Gliedmaßen ausstrecken können muss. Diese Anforderung an Kastenstände war mit einer Übergangsfrist von vier Jahren ab dem Jahr 1992 umzusetzen.

Die wortgleiche Anforderung, die derzeit noch in § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV geregelt ist, wurde niemals flächendeckend eingehalten (siehe unter III.).

Es liegt mithin eine Regelung in einer Rechtsverordnung vor, die von den Schweinehaltern seit 28 Jahren sanktionslos nicht eingehalten wird.

V. Bedeutung für die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg und des Bundesverwaltungsgerichts

Hieran können auch nun die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 24. November 2015 (3 L 386/14) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 (3 B 11/16) nichts mehr ändern, wenn die 7. ÄVO in dieser Form erlassen wird.

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg und das Bundesverwaltungsgericht haben vor vier bzw. fünf Jahren entschieden, dass jedes im Kastenstand gehaltene Schwein jederzeit die Möglichkeit haben muss, sich hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen ungehindert auszustrecken.⁵

Ein Oberverwaltungsgericht und das höchste Verwaltungsgericht haben mithin entschieden, dass die Anforderung der gestreckten Seitenlage – wie es die Rechtsverordnung seit 1992 vorsieht – einzuhalten ist. Nach diesen Gerichtsentscheidungen wurde diese Anforderung nach wie vor nicht

⁵ Vgl. der Leitsatz des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.11.2016 (3 B 11/16).

eingehalten. Nun wird diese Anforderung aus der Rechtsverordnung gestrichen.

Dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg und dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts wird auf diese Weise jegliche Rechtswirkung abgesprochen.

VI. Bedeutung für das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG

Auch das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG wird durch diese Vorgehensweise ausgehöhlt.

Das Optimierungsgebot aus dem Staatsziel Tierschutz, wonach die durch Art. 20a GG geschützten Belange, wozu auch das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere gehören, zu schützen sind und die artgerechte Tierhaltung im rechtlich und faktisch möglichem Maße zu fördern ist⁶, wird in sein Gegenteil verkehrt.

Auch die Nachbesserungspflicht, wonach der Gesetz- und Ordnungsgeber verpflichtet ist, die existierenden Tierschutzregelungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Empfindungs- und Leidensfähigkeit sowie an einen Wandel der ethischen Tierschutzstandards anzupassen⁷, wird missachtet.

VII. Fazit

In der Debatte um die Kastenstandhaltung wird stets gefordert, dass Rechtssicherheit für die Schweinehalter geschaffen werden müsse.⁸ Dies ist unverständlich, da Rechtssicherheit schon seit dem Jahr 1992 besteht, als die

⁶ Hirt/Maisack/Moritz, 3 Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 19.

⁷ Hirt/Maisack/Moritz, 3 Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 20; Caspar/Geissen, NVwZ 2002, 913, 914.

⁸ Vgl. nur <https://www.topagrar.com/schwein/news/kastenstandhaltung-backhaus-fordert-rechtssicherheit-fuer-landwirte-10268769.html>, <https://www.wochenblatt.com/landwirtschaft/nachrichten/was-den-sauenhaltern-blueht-11774723.html>, <https://www.thueringer-schweinehalter.de/>.

Anforderung an die gestreckte Seitenlage in Kraft getreten ist. An diese Vorschrift hätte sich von Anfang an gehalten werden müssen.

Es ist rechtlich unvertretbar, wenn der Ordnungsgeber sich über die höchstrichterliche Rechtsprechung und die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hinwegsetzt, eine Norm außer Kraft setzt, und zu guter Letzt noch eine Übergangsregelung verabschiedet, die den jahrzehntelangen Verstoß der Schweinehalter gegen die TierSchNutzTV ausdrücklich zu legitimieren versucht.

Zudem ist es ethisch unvertretbar, dies alles zulasten derjenigen zu tun, die sich nicht dagegen wehren können. Es soll an dieser Stelle zum wiederholten Male daran erinnert werden, dass es sich bei den Opfern dieser Debatte um unsere Mitgeschöpfe handelt und der Mensch aus seiner Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf verpflichtet ist, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (§ 1 TierSchG).

Linda Gregori
Rechtsanwältin
Mitglied des Vorstandes

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein. Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: j.boatright@djgt.de oder über poststelle@djgt.de.